

3 O 5/12

Abschrift



Verkündet am: 17.01.2013

Fendel Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Essen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted] gegen [redacted]



wird **Verhandlungstermin** bestimmt auf

**Donnerstag, 28.02.2013, 14:30 Uhr,
5. Etage, Sitzungssaal D 44, Zweigertstr. 52, 45130 Essen.**

Der Einzelrichter regt an, den Rechtsstreit wie folgt gütlich beizulegen:

1.

Die Beklagte zahlt unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsposition an den Kläger einen Betrag in Höhe von 6.258,86 EUR.

2.

Der Kläger lässt der Beklagten nach, den Betrag zu Ziffer 1 in monatlichen Raten zu 500,00 EUR zu zahlen. Die Raten sind zahlbar zum 15. eines jeden Monats, beginnend mit dem 15.03.2013.

3.

Kommt die Beklagte der Zahlungspflicht pünktlich nach und zahlt so einen Betrag in Höhe von 4.500,00 EUR, erlässt der Kläger der Beklagten den noch offenen Restbetrag zu dem Betrag aus Ziffer 1. Die Beklagte nimmt den Verzicht an.

4.

Kommt die Beklagte der Ratenzahlung ganz oder teilweise nicht fristgerecht nach, ist der gesamte dann noch offene Restbetrag zu dem Betrag aus Ziffer 1 sofort fällig und mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

5.

Mit Zahlung des Vergleichsbetrages sind sämtliche Ansprüche der Parteien untereinander erledigt. Erledigt sind Ansprüche, seien sie bekannt oder unbekannt, in das Vorstellungsvermögen der Parteien eingeflossen oder nicht.

6.

Bei im Übrigen aussichtslos erscheinendem Prozess bröckelt die nie geprüfte Behauptung des Kontokorrentkontos erstmals!

Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Der vorstehende Vorschlag erscheint dem Einzelrichter sachgerecht und angemessen, wobei neben den Erfolgsaussichten auch Wert auf eine wirtschaftlich machbare Lösung gelegt wird. Dem Vorschlag liegt zu Grunde, dass Erfolgsaussichten der Klage im Umfange der Erklärung der Beklagten Anlage K 3 nicht von der Hand zu weisen sind, wenngleich sie nicht zwingend sind. Hierbei spricht einiges dafür, dass die Erklärung der Beklagten als Schuldanerkenntnis zu behandeln ist. Allerdings fällt im Falle auf, dass das als Anlage K 3 überreichte Exemplar von der Insolvenzschuldnerin nicht unterschrieben ist, was allerdings nicht zwingend zu einer Unverbindlichkeit der Erklärung für die Beklagte führt. Dem dürfte nicht entgegenstehen, dass die ursprünglichen zu Grunde liegenden Zahlungspflichten unstreitig keine der Beklagten gewesen sind. Weiter dürfte davon auszugehen sein, dass die bloßen Unterschriften auf den „Prüfbögen“ wohl nicht als Saldoanerkenntnisse eines Kontokorrentverhältnisses anzusehen sein dürften, wie auch mündlich bereits mitgeteilt. Vorsichtigen Anhalt dafür, dass die Erklärung keine Anerkenntniswirkung haben sollte, könnte in dem nachfolgenden Verhalten der Insolvenzschuldnerin zu sehen sein, die nämlich weiterhin über die Beklagte Geschäfte abwickelte und gerade nicht die Geschäftsbeziehung beendete oder aus dem mutmaßlichen Anerkenntnis vorging. Allerdings – und auch dies wird aus dem unstreitigen Sachverhalt deutlich – gab es Umfirmierungen und Änderungen in der praktischen, insbesondere softwaremäßigen Verarbeitung der Rohdaten der Q

Shops. Eine Anfechtung der Erklärung dürfte jedenfalls wegen Verstreichens der Anfechtungsfrist nicht wirksam erfolgt sein.

Es besteht Gelegenheit bis zum 31.01.2013 weitere Tatsachen vorzutragen. Hinsichtlich der in der mündlichen Verhandlung von den Bevollmächtigten angesprochenen Entscheidungen, die von Instanzgerichten teils zu Gunsten der Klägerseite, teils zu Gunsten der Beklagtenseite ergangen sein sollen, teilt der Richter mit, dass nach hiesiger Recherche – sowohl online wie auch kommentargestützt – keine konkreten Entscheidungen zu finden waren, die nicht bereits zur Akte gereicht worden sind.

So der vorstehend angeregte Vergleich, oder ein anderer geschlossen werden soll, wird um terminsvorbereitende Mitteilung gebeten, der anberaumte Termin könnte sodann aufgehoben, der Vergleich im Beschlusswege festgestellt werden.

Essen, 17.01.2013

3. Zivilkammer

Ernst
Richter
als Einzelrichter